

V. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 16 Auflösung der Anstalt

Bei Auflösung der Anstalt fällt das verbleibende Vermögen an die Hochschulen des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerks Oldenburg anteilmäßig nach der Zahl der immatrikulierten Studentinnen. Die Hochschulen verwenden es ausschließlich und unmittelbar für die in § 1 Abs. 4 genannten Zwecke.

§ 17 In-Kaft-Treten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zugleich der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Für Änderung der Satzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Änderung der Frauenförderrichtlinie

vom 01.05.2003

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 30.04.2003 die nachfolgende Änderung der Frauenförderrichtlinie vom 28.01.2098 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/98 Seite 11) gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286) beschlossen.

Abschnitt 5.3 (Dezentrale Frauenbeauftragte) wird wie folgt gefasst:

1. Das Amt der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird in den Fakultäten, Zentralen Einrichtungen, der Zentralverwaltung und ggf. anderen Betriebs- oder Organisationseinheiten (im folgenden Organisationseinheiten) von einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen. Für die jeweiligen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können Stellvertreterinnen gewählt werden.

In den Fakultäten soll für jedes der zugeordneten Institute bzw. Departments eine Stellvertreterin (ggf. ihrerseits mit Stellvertreterinnen) der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät gewählt werden.

Die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einer Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen, die die zugehörenden Institute bzw. Departments repräsentieren sollen, erfolgt durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der Frauenversammlung der Fakultät, die von der Dekanin oder dem Dekan einberufen wird.

Die Amtszeit der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt in der Regel zwei Jahre; für Studentinnen, die dieses Amt wahrnehmen, ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen, werden in angemessener Weise von ihren Dienstaufgaben freigestellt bzw. entlastet. Studentinnen im Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erhalten eine angemessene Vergütung. Der Richtwert für die Freistellung, Entlastung bzw. Vergütung liegt bei fünf Wochenstunden. Einer ggf. höheren Arbeitsbelastung zum Beispiel im Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät wird Rechnung getragen. Für die Freistellung, Entlastung bzw. Vergütung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist die Fakultät zuständig; für die Freistellung, Entlastung bzw. Vergütung der stellvertretenden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die die überwiegende Zuständigkeit für ein Institut oder Department übernehmen, das jeweilige Institut bzw. Department. Die Freistellung, Entlastung bzw. Ver-

gütung dezentraler Frauenbeauftragter anderer Organisationseinheiten liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Organisationseinheit.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gehört dem Fakultätsrat und den Institutsräten bzw. Departmenträten mit beratender Stimme an. Darüber hinaus stimmt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte einer Organisationseinheit (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung oder sonstige Organisationseinheit) mit ihren Stellvertreterinnen die weiteren Zuständigkeiten ab und informiert die Leitung der jeweiligen Einrichtung über die Geschäftsverteilung.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Vorläufige Ordnung für das Kulturwissenschaftliche Institut: KUNST-TEXTIL-MEDIEN der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 10.04.2003

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Institutsordnung des Kulturwissenschaftlichen Instituts: KUNST-TEXTIL-MEDIEN beschlossen.

§ 1

Das Kulturwissenschaftliche Institut: KUNST-TEXTIL-MEDIEN ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in
 - a) kunst-, textil- und medienwissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Forschung in kulturwissenschaftlicher Perspektive - einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre, in der Weiterbildung und in anderen Feldern der Vermittlung;
 - b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären Zusammenarbeit in Forschung und Lehre (einschließlich der postgraduierten Studiengänge Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien, Medienkunst und Museum und Ausstellung);
 - c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
 - d) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen und fächerübergreifendem Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen der am Institut angesiedelten Fächer bzw. Studiengänge;
 - e) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung;
 - f) der fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung;
 - g) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität, künstlerisch-wissenschaftliche Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen in und außerhalb der Region;